

BENUTZUNGSBEDINGUNGEN DER HOTELPARKPLÄTZE (STELLPLÄTZE)

1. STELLPLÄTZE

- 1.1. Das Hotel verfügt über eine Parkgarage, ein oberirdisch überdachtes Parkdeck sowie Außenparkplätze, die um das Hotel herum gelegen sind und die zur Benutzung für Hotelgäste während ihres Aufenthaltes im Hotel zur Verfügung stehen. Jedem Hotelgast ist die Nutzung gestattet, soweit ein freier Platz zur Verfügung steht.
- 1.2. Der Gast hat keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Stellplatzes. Wenn alle Plätze belegt sind, muss sich der Gast einen Parkplatz in der Umgebung suchen.
- 1.3. Mit der Einfahren in die Parkgarage oder auf dem überdachten Parkdeck (im Folgenden: „Parkbereich“) kommt zwischen dem Hotel und dem Gast ein Mietvertrag über die vom Gast gewünschte Parkdauer innerhalb der Öffnungszeiten gemäß dieser Einstellbedingungen zustande.
- 1.4. Das Hotel übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Gast auf dem Stellplatz eingebrachten bzw. lagernden Sachen.

2. BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

- 2.1. Der Gast ist zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Insbesondere sind dabei die im Parkbereich angebrachten besonderen Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Etwaigen Anweisungen des Hotelpersonals, die der Sicherheit dienen oder das Hausrecht betreffen, ist stets unverzüglich Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend.
- 2.2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, jedoch nicht auf den Stellplätzen, die durch Hinweisschilder für andere Nutzer reserviert sind. Das Hotel ist berechtigt, fehlerhaft abgestellte Fahrzeuge durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Gastes umzusetzen oder umsetzen zu lassen. Hierfür kann das Hotel eine Pauschale i.H.v. 250 Euro berechnen; der Gast kann in diesem Fall nachweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.
- 2.3. Das Hotel ist ebenfalls berechtigt, das Fahrzeug des Gastes bei Gefahr im Verzug aus dem Parkbereich zu entfernen.
- 2.4. Jedem Gast wird empfohlen, sein Fahrzeug nach Verlassen stets sorgfältig zu verschließen sowie keine Wertgegenstände zurückzulassen.
- 2.5. Die Öffnungszeiten für die Parkgarage und die überdachten Parkplätze sind den entsprechenden Aushängen zu entnehmen.

3. SICHERHEITS- UND ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- 3.1. Im Parkbereich darf nur im Schrittempo gefahren werden.
- 3.2. Im Parkbereich sind nicht gestattet:
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - die Lagerung von Betriebsstoffen, Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen,
 - das unnötige Laufenlassen von Motoren,
 - das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser,
 - das Betanken, das Reparieren, das Waschen, die Innenreinigung von Fahrzeugen,
 - das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen,
 - das Verteilen von Werbematerial.
- 3.3. Der Aufenthalt im Parkbereich ist nur zum Zwecke des Einstellens, Be- und Entladens, sowie des Abholens von Fahrzeugen gestattet.
- 3.4. Der Gast hat von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

4. ENTGELT/PARKDAUER

- 4.1. Die Stellplatznutzung auf den Außenparkplätzen ist kostenfrei. Für die Nutzung der Parkgarage und des oberirdischen überdachten Parkdecks wird ein Entgelt erhoben.

- 4.2. Das Nutzen der Stellplätze ist nur für die Zeit des Aufenthaltes im Hotel erlaubt. Die Höchstparkdauer beträgt einen Monat, sofern nicht im Einzelfall eine Sondervereinbarung getroffen wird. Nach Beendigung des Beherbergungsvertrages ist der Stellplatz unverzüglich zu räumen. –

- 4.3. Für den Fall, dass der Gast trotz Beendigung des Beherbergungsvertrages bzw. dem Ende der Höchstparkdauer das Fahrzeug nicht unverzüglich vom Stellplatz entfernt, ist das Hotel berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Gastes vom Stellplatz und dem Parkbereich entfernen zu lassen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Gastes und/oder Fahrzeughalters unter Fristsetzung von mindestens einer Woche erfolgt und ergebnislos geblieben ist.

- 4.4. Bei Verlust des Parkscheines wird mindestens ein Entgelt in Höhe eines Tagessatzes fällig, es sei denn, der Gast weist eine kürzere oder das Hotel eine längere Parkzeit nach.

- 4.5. Das Hotel darf die Berechtigung zur Abholung und Benutzung des Fahrzeuges nachprüfen.

- 4.6. Benutzt der Gast mit seinem Fahrzeug mehr als einen Stellplatz, ist das Hotel berechtigt, das jeweils volle Parkentgelt für die tatsächlich benutzte Anzahl von Stellplätzen zu erheben oder das Fahrzeug gem. Ziff. 2.2 dieser Benutzungsbedingungen zu versetzen. Dasselbe gilt, im Falle das Fahrzeug in einer Weise angestellt wird, die andere Nutzer der Parkfläche behindert.

5. HAFTUNG DES HOTELS

- 5.1. Das Hotel haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

- 5.2. Der Gast ist verpflichtet, etwaige Schäden an seinem Fahrzeug dem Hotel unverzüglich anzuzeigen.

- 5.3. Der Parkplatz wird nicht bewacht. Das Hotel schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Gäste oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des abgestellten Fahrzeuges oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Fahrzeug oder auf bzw. an dem Fahrzeug befestigter Sachen.

- 5.4. Das Hotel haftet ferner nicht für die unmittelbar am Fahrzeug des Gastes entstandenen Schäden sowie für etwaige finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Regulierung der Schäden an anderen Fahrzeugen oder Sachen über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Gastes /Fahrzeughalters (Selbstbehalte, Prämienanhebungen etc.), es sei denn, dass das Hotel und/oder einer seiner Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

6. HAFTUNG DES GASTES

- 6.1. Der Gast haftet für durch ihn selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Hotel schuldhaft zugefügte Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert vor Verlassen des Parkbereiches dem Hotel zu melden.

- 6.2. Der Gast haftet für die Reinigungskosten bei von ihm verursachten Verunreinigungen des Parkbereiches im Sinne von Ziffer 3.2.

7. ENTFERNUNGSRECHT

- 7.1. Das Hotel ist berechtigt, Fahrzeuge oder Anhänger ohne amtliches Kennzeichen zu entfernen, sofern dies dem Gast/Fahrzeughalter zuvor angedroht wurde und er der Aufforderung zur Entfernung des Fahrzeuges innerhalb einer vom Hotel gesetzten, angemessenen Frist nicht nachgekommen ist. Einer solchen Androhung und Aufforderung bedarf es nicht, wenn der Gast/Fahrzeughalter auch nach Ergreifen zumutbarer Maßnahmen nicht ermittelt werden konnte. Der Gast/Fahrzeughalter hat Anspruch auf den etwaigen Verwertungserlös abzüglich der entstandenen Kosten.

- 7.2. Unbeschadet der Rechte aus Ziffer 7.1 haftet der Gast dem Hotel für alle entstandenen Kosten.